

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Emden/Leer (Organisationssatzung – OrgS)

Vom 19. Oktober 2023

Aufgrund des § 20 Absatz 2 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218) hat das Studierendenparlament der Hochschule Emden/Leer am 28. November 2022 und die Studierendenschaft der Hochschule Emden/Leer in einer Urabstimmung vom 28. November 2022 bis 2. Dezember 2022 die folgende Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Emden/Leer beschlossen, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer Nummer 131 am 19. Oktober 2023:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Studierendenschaft	3
§ 1 Rechtsstellung und Zusammensetzung	3
§ 2 Selbstverwaltung	3
§ 3 Organe	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 Wahlrecht	4
§ 6 Beschwerderecht	4
§ 7 Vollversammlung	5
§ 8 Urabstimmung	5
Abschnitt 2 Studierendenparlament	6
§ 9 Begriffsbestimmung	6
§ 10 Zusammensetzung	6
§ 11 Amtsperiode	7
§ 12 Aufgaben	7
§ 13 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern	7
§ 14 Sitzungen	8
§ 15 Geschäftsordnung	8
Abschnitt 3 Allgemeiner Studierendenausschuss	8
§ 16 Begriffsbestimmung	8

§ 17 Zusammensetzung und Wahl	9
§ 18 Amtsperiode	9
§ 19 Aufgaben	9
§ 20 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern.....	10
§ 21 Sitzungen	11
§ 22 Geschäftsordnung	11
Abschnitt 4 Fachschaftsräte	11
§ 23 Begriffsbestimmung	11
§ 24 Zusammensetzung und Wahl	11
§ 25 Amtsperiode	12
§ 26 Aufgaben	12
§ 27 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern.....	12
§ 28 Sitzungen	13
§ 29 Geschäftsordnung	13
Abschnitt 5 Finanzen	13
§ 30 Finanzen.....	13
§ 31 Haushalts- und Wirtschaftsführung	14
Abschnitt 6 Schlussbestimmungen.....	14
§ 32 Satzungsänderungen.....	14
§ 33 Ergänzungsordnungen	14
§ 34 Sitz und Geschäftsstelle	15
§ 35 Übergangsbestimmungen.....	15
§ 36 Salvatorische Klausel	15
Abschnitt 7 Inkrafttreten.....	15
§ 37 Inkrafttreten	15

Abschnitt 1

Studierendenschaft

§ 1

Rechtsstellung und Zusammensetzung

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule Emden/Leer ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule Emden/Leer mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- (2) Mitglied der Studierendenschaft ist, wer zum Studium an der Hochschule Emden/Leer immatrikuliert ist.
- (3) Mit der Immatrikulation an der Hochschule Emden/Leer unterliegt jede Studentin und jeder Student den Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Emden/Leer.
- (4) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, sich zur Wahrnehmung ihrer Interessen in den Räumen der Hochschule Emden/Leer zu versammeln. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Studierendenschaft erhebt zur Finanzierung ihrer Aufgaben einen Beitrag von ihren Mitgliedern. Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur dieses Vermögen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (6) Die Studierendenschaft ordnet ihre Angelegenheiten mit dieser Satzung.

§ 2

Selbstverwaltung

- (1) Die Selbstverwaltung der Studierendenschaft umfasst insbesondere:
 1. die Vertretung der Studierendenschaft,
 2. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, sozialen, fachlichen und wirtschaftlichen Belange nach innen und außen,
 3. die Wahrnehmung der Interessen von Menschen mit Behinderungen,
 4. die Förderung der politischen Bildung,
 5. die Wahrnehmung der kulturellen und sportlichen Interessen,
 6. die Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Beziehungen zu anderen Studierendenschaften.
- (2) Die Organe der Studierendenschaft unterrichten die Studierenden regelmäßig in einem ausreichenden Maße von ihrer Arbeit.

§ 3

Organe

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. das Studierendenparlament (StuPa),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
3. die Fachschaftsräte (FSR).

(2) Die Organe haben sich gegenseitig über ihre Sitzungen und deren Inhalt zu informieren.

(3) Die Organe tagen grundsätzlich hochschulöffentlich. Näheres regeln diese Satzung und die Geschäftsordnungen der Organe.

(4) Zu jeder Sitzung muss ein Protokoll angefertigt und an alle Studierendenvertretungen verschickt werden.

(5) Das Sitzungsprotokoll ist für die Dauer von zehn Jahren in der Hochschule Emden/Leer aufzubewahren.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, sich an die Organe der Studierendenschaft zu wenden und dorthin seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung, den Organen der Studierendenschaft Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht auf Informationen über alle Vorgänge innerhalb der Studierendenschaft, soweit sie nicht vertraulich sind.

(4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, einen finanziellen Beitrag für die Selbstverwaltung der Studierendenschaft zu leisten.

(5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Beschwerderecht nach § 6.

§ 5

Wahlrecht

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Die Hochschulwahlen für die studentischen Gremien finden an drei aufeinander folgenden Werktagen statt.

(3) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 6

Beschwerderecht

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Beschwerde gegen rechts- oder zweckwidrige Akte der in § 3 Absatz 1 genannten Organe einzulegen.

(2) Beschwerde ist beim Studierendenparlament, beim AStA oder bei den Fachschaftsräten einzulegen.

- (3) Beschwerden gegen den AStA oder einen Fachschaftsrat sind vom Studierendenparlament zu bearbeiten.
- (4) Beschwerden gegen das Studierendenparlament sind durch einen Ausschuss aus den Vorsitzenden des Studierendenparlaments, des AStA und der Fachschaftsräte zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird als Beschlussempfehlung an das Studierendenparlament übergeben.
- (5) Bei rechts- oder zweckwidrigen Akten kann der Ausschuss dem Vorstand des Studierendenparlaments empfehlen, das Parlament in der entsprechenden Sache zur Ordnung zu rufen.
- (6) Bei wiederholten rechts- oder zweckwidrigen Akten kann der Ausschuss dem Parlament empfehlen, sich aufzulösen.
- (7) Näheres regelt die Beschwerdeordnung.

§ 7 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Studierendenschaft.
- (2) Eine Vollversammlung findet statt:
 1. auf schriftlichen Antrag von zehn vom Hundert der Studierenden,
 2. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 3. auf Beschluss des AStA oder
 4. auf gemeinsamen Beschluss aller Fachschaftsräte.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat Rede- und Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder der Studierendenschaft müssen mindestens sieben Werktage vor Durchführung vom Stattfinden der Vollversammlung informiert werden. Hierbei sind alle Standorte gleich zu behandeln.
- (5) Die Durchführung der Vollversammlung obliegt dem AStA.

§ 8 Urabstimmung

- (1) Die Studierendenschaft kann über ihre Angelegenheiten in Form einer Urabstimmung beschließen.
- (2) Einer jeden Urabstimmung geht eine Vollversammlung voraus, auf der über das Anliegen der Urabstimmung informiert wird.
- (3) Eine Urabstimmung ist durchzuführen:
 1. auf schriftlichen Antrag von zehn vom Hundert der Studierenden,
 2. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 3. auf Beschluss des AStA oder

4. auf gemeinsamen Beschluss aller Fachschaftsräte.

(4) Die Urabstimmung muss innerhalb von zwei Wochen nach Einreichung des Antrages beziehungsweise Beschlusses beginnen. Die Frist gilt während der vorlesungsfreien Zeit als unterbrochen.

(5) Eine Entscheidung wird durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt.

(6) Bei einer Beteiligung von mehr als zehn und weniger als dreißig vom Hundert der Studierenden haben die gefassten Beschlüsse ausschließlich empfehlenden Charakter.

(7) Bei einer Beteiligung von mehr als dreißig vom Hundert der Studierenden sind die Beschlüsse für die gewählten Organe der Studierendenschaft bindend.

(8) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt der antragstellenden Person.

(9) Die Urabstimmung beginnt unmittelbar nach der Vollversammlung und muss innerhalb von maximal fünf Werktagen beendet werden.

(10) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unter Aufsicht von jeweils zwei Mitgliedern des AStA und des Studierendenparlaments, jeweils einem Mitglied der Fachschaftsräte sowie zwei Vertretern der antragstellenden Person, sofern diese nicht mit den vorgenannten Gremien identisch ist.

Abschnitt 2

Studierendenparlament

§ 9

Begriffsbestimmung

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) ist das oberste beschlussfassende (gewählte) Organ der Studierendenschaft.

(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Vertreter der gesamten Studierendenschaft und an Weisungen und Aufträge Dritter nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, dem Studierendenparlament und der Studierendenschaft über ihre Arbeit und hochschulrelevante Vorgänge Bericht zu erstatten.

§ 10

Zusammensetzung

(1) Das Studierendenparlament setzt sich aus 13 gewählten Vertretern zusammen.

(2) Hinzu kommen je ein beratendes Mitglied aus den Fachschaftsräten und dem AStA.

(3) Beratende Mitglieder der Fachschaftsräte dürfen nicht Mitglied des AStA sein.

(4) Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(5) Mitglieder des AStA dürfen dem Studierendenparlament nicht mit voller Stimme angehören.

(6) Mitglieder des Vorstands eines Fachschaftsrates dürfen nicht Mitglied des Studierendenparlaments sein. Des Weiteren dürfen Mitglieder des Vorstands des Studierendenparlaments nicht Mitglied eines Fachschaftsrates sein.

§ 11 Amtsperiode

Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, beginnend mit dem 1. März. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 12 Aufgaben

(1) Das Studierendenparlament beschließt insbesondere über:

1. den Haushaltsplan des AStA,
2. die Entlastung des AStA,
3. die Einsetzung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen,
4. die Änderung ihrer Teilordnungen,
5. Änderungsvorschläge zur Satzung der Studierendenschaft.

(2) Das Studierendenparlament wählt den AStA.

(3) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. Näheres regelt § 15.

(4) Das Studierendenparlament bestimmt mindestens vier Mitglieder, möglichst aus verschiedenen Fachbereichen, denen die Kassenprüfung des AStA und der Fachschaftsräte obliegt. Bei der Prüfung ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Mitglieder des Studierendenparlaments nicht die Kasse des für sie zuständigen Fachschaftsrates prüfen.

§ 13 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

(1) Einzelne Mitglieder scheiden aus:

1. wenn ihre Amtsperiode endet,
2. durch schriftlichen Rücktritt,
3. durch Exmatrikulation oder
4. wenn an mindestens drei Sitzungen pro Amtsperiode unentschuldigt gefehlt wurde, kann das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder über das Ende der Mitgliedschaft abstimmen. Für die Abstimmung muss ein entsprechender Antrag aus dem Studierendenparlament vorliegen.

(2) Im Falle staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gegen ein Mitglied des Studierendenparlaments, in Zusammenhang mit der Arbeit in studentischen Gremien, ruht das Mandat. Es erlischt bei einem rechtskräftigen Schuldspruch durch ein ordentliches Gericht.

(3) Das Nachrücken von Mitgliedern regelt die Wahlordnung.

§ 14 Sitzungen

(1) Das Studierendenparlament tagt grundsätzlich einmal im Monat in der Vorlesungszeit. Bei Bedarf kann auf Antrag

1. von zehn vom Hundert der Studierenden,
2. eines Mitgliedes des Studierendenparlaments,
3. des AStA oder
4. eines Fachschaftsrates

ein zusätzlicher Sitzungstermin eingefordert werden. Dieser Forderung hat der Vorstand Folge zu leisten.

(2) Der amtierende Vorstand beruft die konstituierende Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Übergabe der Amtsgeschäfte an den neuen Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 15 Geschäftsordnung

(1) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gewählten Mitglieder. Das Studierendenparlament muss aus mindestens sechs gewählten Mitgliedern bestehen, um seine Geschäftsordnung ändern zu dürfen.

(2) Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments trifft insbesondere Regelungen über Fristen und Form der Einladung, über die Aufstellung der Tagesordnung, über die Aufgaben des Vorstands, über das Verfahren bei Sitzungen, über die Beschlussfähigkeit sowie über das Protokoll.

Abschnitt 3 Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 16 Begriffsbestimmung

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist das ausführende Organ der Studierendenschaft.

(2) Der AStA führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist diesem verantwortlich und dabei an den Haushaltsplan gebunden.

(3) Der AStA bedarf zu seiner Tätigkeit des Vertrauens des Studierendenparlaments und ist ihm Rechenschaft schuldig.

(4) Der AStA nimmt die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes wahr, soweit sie die Allgemeinheit der Studierenden betreffen.

§ 17

Zusammensetzung und Wahl

(1) Der AStA besteht aus dem Vorstand und den Referenten. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden und zwei Finanzreferenten.

(2) Zur Herstellung der Handlungsfähigkeit muss der AStA mindestens aus dem Vorstand bestehen. Sollte die Bildung eines Vorstands aus dem AStA heraus nicht möglich sein, werden die vakanten Stellen vorübergehend nach Maßgabe des Studierendenparlaments besetzt.

(3) Die Mitglieder des AStA werden vom Studierendenparlament in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer eine einfache Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich vereinigt. Voraussetzung zur Wahl in den Vorstand ist eine angemessene Einarbeitung in Arbeitsweise und Aufgaben des AStA sowie eine Mitgliedschaft von mindestens zwei Monaten in diesem. Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA.

(4) Mitglieder des Studierendenparlaments dürfen nicht Mitglied des AStA sein. Ausgenommen sind Fälle nach § 20 Absatz 2.

(5) Mitglieder des Vorstands eines Fachschaftsrates dürfen nicht Mitglied des AStA sein.

(6) Folgende Referate müssen besetzt sein:

1. Hochschulpolitisches Referat,
2. Referat für Gleichstellung,
3. Kulturreferat,
4. Sportreferat,
5. Referat für Öffentlichkeitsarbeit,
6. Technikreferat,
7. Semesterticketreferat.

(7) Weitere Referate können eingesetzt werden.

§ 18

Amtsperiode

Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, beginnend mit dem 1. November. Die Konstituierung hat vor dem 1. November erfolgt zu sein.

§ 19

Aufgaben

(1) Der AStA nimmt die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 16 Absatz 4 wahr.

- (2) Der AStA erstellt einen Haushaltsplan nach Maßgabe der Finanzordnung.
- (3) Der AStA schlägt dem Studierendenparlament aus seiner Mitte zur Wahl vor:
1. eine 1. Vorsitzende oder einen 1. Vorsitzenden,
 2. eine 2. Vorsitzende oder einen 2. Vorsitzenden,
 3. eine 1. Finanzreferentin oder einen 1. Finanzreferenten,
 4. eine 2. Finanzreferentin oder einen 2. Finanzreferenten.
- (4) Der AStA ernennt jeweils mindestens eine Person für die in § 17 Absatz 6 genannten Referate.
- (5) Der AStA hat das Recht, mit Gremien anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten.

§ 20

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

- (1) Einzelne Mitglieder scheiden aus:
1. wenn ihre Amtsperiode endet,
 2. durch schriftlichen Rücktritt,
 3. durch Exmatrikulation,
 4. bei Verstößen gegen Satzungen oder Geschäftsordnungen durch ein Mitglied kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder ein Antrag auf Abwahl des betreffenden Mitglieds an das Studierendenparlament gestellt werden. Dieses muss sich innerhalb von zwei Wochen mit dem Abwahantrag befassen oder
 5. bei wiederholten mutwilligen Verstößen gegen Satzungen oder Geschäftsordnungen kann eine Verwarnung an das betreffende Mitglied des AStA vonseiten des Studierendenparlaments ergehen. Einer solchen Verwarnung muss eine Anhörung des betreffenden Mitgliedes vorausgehen. Bei dieser Anhörung hat das zu verwarnende Mitglied das Recht, das Studierendenparlament um Ausschluss der Öffentlichkeit zu ersuchen. Das Studierendenparlament muss diesem Antrag zustimmen. Weiter muss die Verwarnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen werden. Ein verwarntes Mitglied des AStA kann bei Fortführung der Verstöße mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments aus dem AStA herausgewählt werden.
- (2) Frei werdende Stellen sind durch den AStA schnellstmöglich, maximal innerhalb von drei Wochen, zu besetzen. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Stellen übergangsweise für maximal vier Wochen durch das Studierendenparlament besetzt. Bis zur ordentlichen Wahl durch den AStA und das Studierendenparlament sind diese Mitglieder nicht zeichnungs- und stimmberechtigt. Bei gleicher Eignung sind nicht im Studierendenparlament vertretene Studierende zu bevorzugen.

§ 21 Sitzungen

Der AStA tagt grundsätzlich jede zweite Woche in der Vorlesungszeit.

§ 22 Geschäftsordnung

(1) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss vom Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestätigt werden.

(2) Die Geschäftsordnung des AStA trifft insbesondere Regelungen über Fristen und Form der Einladung, über die Aufstellung der Tagesordnung, über die Aufgaben des Vorsitzes, über das Verfahren bei Sitzungen, über die Beschlussfähigkeit sowie über das Protokoll. Sie richtet sich nach der Satzung der Studierendenschaft.

Abschnitt 4 Fachschaftsräte

§ 23 Begriffsbestimmung

(1) Alle Studierenden des jeweiligen Fachbereichs bilden eine Fachschaft.

(2) Der Fachschaftsrat (FSR) ist das beschlussfassende Organ der jeweiligen Fachschaft.

(3) Innerhalb eines Fachbereichs kann sich der Fachschaftsrat in mehrere fachspezifische Fachschaftsräte aufteilen.

(4) Die Fachschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen selbstständig.

(5) Der Fachschaftsrat ist dem Studierendenparlament Rechenschaft über seine Finanzen schuldig.

(6) Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Näheres regelt § 29. Des Weiteren kann sich der Fachschaftsrat eine Satzung geben.

(7) Die eigene Geschäftsordnung und die eigene Satzung orientieren sich an der Satzung der Studierendenschaft.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Fachschaftsrat wird aus Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft des Fachschaftsrates kann nur durch die Wahl der Studierenden des jeweiligen Fachbereichs erlangt werden. Es werden zwölf Vertreter gewählt. Für je angefangene 100 Studierende des jeweiligen Fachbereichs wird zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt.

(3) Die Zusammensetzung regelt die jeweilige Satzung des Fachschaftsrates.

(4) Vorstandsmitglieder und Kassenwarte des AStA dürfen nicht Mitglied eines Fachschaftsrates sein.

§ 25 Amtsperiode

Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, beginnend mit dem 1. März. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 26 Aufgaben

(1) Der Fachschaftsrat nimmt die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes wahr, soweit sie die Studierenden der jeweiligen Fachschaft betreffen.

(2) Organisation und Durchführung von Vollversammlungen der jeweiligen Fachschaft obliegen dem zuständigen Fachschaftsrat.

(3) Der Fachschaftsrat ernennt aus seiner Mitte:

1. eine 1. Vorsitzende oder einen 1. Vorsitzenden,
2. eine 2. Vorsitzende oder einen 2. Vorsitzenden,
3. eine 1. Finanzreferentin oder einen 1. Finanzreferenten,
4. eine 2. Finanzreferentin oder einen 2. Finanzreferenten.

(4) Der Vorstand besteht aus den zwei Vorsitzenden und den zwei Finanzreferenten.

(5) Die Fachschaft hat das Recht, mit Gremien anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten.

(6) Weitere Aufgaben gibt sich der Fachschaftsrat durch seine Geschäftsordnung.

§ 27 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

(1) Einzelne Mitglieder scheiden aus:

1. wenn ihre Amtsperiode endet,
2. durch schriftlichen Rücktritt,
3. durch Exmatrikulation oder
4. wenn an mindestens drei Sitzungen pro Amtsperiode unentschuldigt gefehlt wurde, kann das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder über das Ende der Mitgliedschaft abstimmen. Für die Abstimmung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates ein Antrag an das Studierendenparlament gestellt werden.

(2) Im Falle staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gegen ein Mitglied eines Fachschaftsrates, in Zusammenhang mit der Arbeit in studentischen Gremien, ruht das Mandat. Es erlischt bei einem rechtskräftigen Schuldspruch durch ein ordentliches Gericht.

(3) Das Nachrücken von Mitgliedern regelt die Wahlordnung.

§ 28 Sitzungen

(1) Der Fachschaftsrat tagt grundsätzlich zweimal im Monat in der Vorlesungszeit. Bei Bedarf kann auf Antrag

1. von zehn vom Hundert der Studierenden des betreffenden Fachbereiches,
2. des Studierendenparlaments,
3. des AStA oder
4. eines Mitgliedes des Fachschaftsrates

ein zusätzlicher Sitzungstermin eingefordert werden. Dieser Forderung hat der Vorsitz Folge zu leisten.

(2) Der amtierende Vorsitz beruft die konstituierende Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Übergabe der Amtsgeschäfte an den neuen Vorsitz. Näheres regeln die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates und die Wahlordnung.

§ 29 Geschäftsordnung

(1) Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gewählten Mitglieder. Es bedarf zum Inkrafttreten der Geschäftsordnung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments.

(2) Die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates sollte sich an der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments orientieren.

(3) Die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates trifft insbesondere Regelungen über Fristen und Form der Einladung, über die Aufstellung der Tagesordnung, über die Aufgaben des Vorsitzes, über das Verfahren bei Sitzungen, über die Beschlussfähigkeit sowie über das Protokoll.

Abschnitt 5 Finanzen

§ 30 Finanzen

(1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.

(2) Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft nur mit diesem Vermögen.

(3) Jedes Organ der Studierendenschaft ist dem Studierendenparlament Rechenschaft über seine Finanzmittel schuldig.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. Diese werden von der Hochschule eingezogen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(5) Weitere Bestimmungen regelt die Finanzordnung.

§ 31

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach den §§ 105 bis 112 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung.

(2) Das Studierendenparlament beschließt vor Beginn jeden Haushaltsjahres einen Haushaltsplan für den AstA und die Fachschaftsräte.

(3) Näheres regelt die Finanzordnung.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 32

Satzungsänderungen

(1) Vorschläge für Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments.

(2) Über Änderungen der Satzung der Studierendenschaft wird in einer Urabstimmung entschieden.

(3) Dieser Paragraph (§ 32) darf nicht Gegenstand einer Satzungsänderung sein.

§ 33

Ergänzungsordnungen

Zur Ergänzung dieser Satzung beschließt das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine:

1. Geschäftsordnung,
2. Beitragsordnung,
3. Finanzordnung,
4. Wahlordnung,
5. Beschwerdeordnung.

§ 34 Sitz und Geschäftsstelle

(1) Sitz und Geschäftsstelle der Studierendenschaft ist die Geschäftsstelle des Studierendenparlaments.

(2) Die Geschäftsstelle des Studierendenparlaments ist das Büro des Studierendenparlaments in Emden. Sollten keine eigenen Räumlichkeiten vorhanden sein, so ist die Geschäftsstelle des Studierendenparlaments das Büro des AStA in Emden.

(3) Das Studierendenparlament übt in den Räumen der Studierendenschaft das Hausrecht aus.

§ 35 Übergangsbestimmungen

(1) § 18 gilt ab dem 1. April 2023. Das Studierendenparlament muss den AStA vor dem 1. November 2023 für die Amtszeit vom 1. November 2023 bis einschließlich dem 31. Oktober 2024 neu wählen.

(2) § 24 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt ab der ersten Hochschulwahl nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 36 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder nach ihrer Verabschiedung unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der Satzung davon im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall hat das Studierendenparlament das Recht und die Pflicht, die betroffenen Bestimmungen baldmöglichst durch diejenigen zu ersetzen, die der Intention der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommen.

Abschnitt 7 Inkrafttreten

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.

Emden, den 19. Oktober 2023